ZBB 2006, 312

BGB § 254 Abs. 1

Mitverschulden bei Versand eines „Order-Schecks“

OLG Karlsruhe, Urt. v. 22.12.2005 – 9 U 84/05, BKR 2006, 260

Leitsatz:

Ein im Auslandszahlungsverkehr nach Italien erfahrener deutscher Exporteur ist zur Vermeidung des Mitverschuldenseinwandes nach § 254 Abs. 1 BGB gehalten, den per Post an den in Italien ansässigen Empfänger übersandten, in Verlust geratenen und von einer Bank in Deutschland grob fahrlässig eingelösten Scheck, der über einen Betrag von 12 500 Euro hinausgeht, „Nicht an Order“ zu stellen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG